

Der Senator für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulleiterinnen und Schulleiter der
Schulen der Stadtgemeinde Bremen

Nachrichtlich:
Landesinstitut für Schulen Bremen
Zentralelternbeirat Bremen
Gesamtschülervertretung Bremen

Auskunft erteilt
Herr Sygusch
Zimmer 234
T 0421 361 4666
F 0421 361 4176
E-mail
hajo.sygusch@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 24 - 7
(bitte bei Antwort angeben)

Verfügung Nr. 14/2007

Bremen, 13.02.2007

Konkretisierung der Anwendung der Ordnungsmaßnahmenverordnung einschließlich des § 47 a BremSchulG

Diese Verfügung wurde in einer Arbeitsgruppe von Vertreter/innen des Bildungsressorts und der Jugendhilfe aus dem Sozialressort in der gemeinsamen Verantwortung für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Danach wurde der Entwurf in die „Lenkungsgruppe Schule-Polizei-Jugendhilfe-Justiz“ eingebracht und dort besprochen.

Zielsetzung der Verfügung ist es, die Zusammenarbeit der beteiligten Ressorts im Interesse der Schülerinnen und Schüler zu verbessern und den Schulen Handlungssicherheit im Umgang mit Vorfällen zu geben, die den Schulbetrieb erfahrungsgemäß nachhaltig stören.

Ein Großteil von Verhaltensauffälligkeiten im Sinne des Agierens gegen die Schulordnung, gegen Mitschüler/innen und gegen Lehr- und Betreuungskräfte kann durch eine Identifikation mit den Regeln verhindert werden, welche die Schulordnung und das Miteinander-Umgehen ausmachen. Eine Identifikation entsteht durch Akzeptanz. Akzeptanz entsteht zunächst durch Selbstverpflichtungen und in deren Folge durch Vereinbarung.

Eine Anwendung des bestehenden Angebots der Verhaltensvereinbarung gemäß Informationsschreiben 83/2003 erscheint Grundvoraussetzung, um abweichendes Verhalten von Schüler/innen zu minimieren.

Es wäre hilfreich, wenn alle Schulen im Rahmen ihres Schulprogramms den Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern thematisieren und Handlungsstrategien ableiten, die Aussagen über Prävention und Intervention enthalten.

Der Paragraph 47 a Bremisches Schulgesetz mit der Möglichkeit des Ausschlusses vom Besuch aller öffentlichen Schulen im Land Bremen stellt die *Ultima ratio* dar und die Schulleitungen und die Schulaufsicht damit in eine besondere Verantwortung.

Alle Schritte des Handlungsleitfadens enthalten Beratungsangebote, Ordnungsmaßnahmen, und Deeskalationsstrategien. In den Broschüren "Gewalt –hingucken, einmischen, anzeigen" und „Angebote zur Gewaltprävention in Bremen und Bremerhaven“, die alle Schulen mehrfach erhalten haben sind dazu praktische Tipps enthalten.

Der Handlungsleitfaden gibt Hinweise zum Umgang der Schule mit abweichendem Verhalten in Zusammenarbeit mit Soziales, Inneres und Justiz.

Die **fettgedruckten** Teile sind in der jeweiligen Maßnahmenstufe verbindlich für die Schule.

Für alle Handlungsschritte besteht eine Dokumentationspflicht der Schule.

Mit freundlichem Gruß
i.A.

gez. Hajo Sygusch
Oberschulrat

Anlagen:

- Handlungsleitfaden vor Anwendung des § 47 a BremSchulG
- Vorlage zur Weiterleitung an die zuständige Ambulanz des Sozialdienstes Junger Menschen
- Vorlage zur Durchführung einer Fallkonferenz